

„Saufen, prügeln, Freiwillige Feuerwehr“

Satire befasst sich mit dem Sauerland als einem Ort „wahrer Hochkultur“

Die Online-Ausgabe einer überregionalen Tageszeitung befasst sich in einem satirischen Beitrag – ausgehend von einer Flugzeugkollision im Sauerland – mit dem Landstrich an sich. Der Autor sieht das Sauerland als einen „Hort des Grauens“. Er beschreibt die strenge Gläubigkeit und die Ansicht der Bewohner, dass alles zwischen Sundern und Schmallenberg „die einzig wahre Hochkultur“ sei. Das Sauerländer Kulturprogramm schildert der Autor unter den Begriffen „Saufen, Prügeln, Freiwillige Feuerwehr“. Eine weitere Beschreibung der Gegend lautet so: „Am schlimmsten hat es schließlich die Sauerländer selbst getroffen: Die müssen jeden Tag dort leben.“ Im Text taucht auch der Begriff „Katholiban“ auf. Zum Beitrag gestellt ist das Foto eines Wildschweins. In der Bildunterschrift heißt es: „Der Bürgermeister von Sundern in seinem Amtssitz? Oder nur eine Blutwurst im Werden? – Sau im Sauerland.“ Elf Leser der Zeitung beschwerten sich beim Presserat. Zusammengefasst die wesentlichsten Kritikpunkte: Die Überschrift verletze die Ehre der Bewohner der Region und der ansässigen Katholiken. Die Verstorbenen der Flugzeugkollision, deren Angehörige sowie die Anwohner würden durch die Berichterstattung verspottet. Der Beitrag enthalte beleidigende Äußerungen über die gesamte Region, die Bewohner und deren Religionszugehörigkeit. Den Bewohnern werde vorgeworfen, Menschen mit unliebsamem Standpunkt mit dem Scheiterhaufen zu konfrontieren und sie mit Mistgabeln zu jagen. Ein tragisches Flugzeugunglück sei Anlass für die Schmähung einer ganzen Region. Ein Beschwerdeführer kritisiert auch einen Recherchefehler: Freudenberg gehöre nicht zum Sauerland und Dillenburg sei mehr als 50 Kilometer davon entfernt. Der Autor unterstelle dem Sauerland eine gemeinsame soziale Identität. Das Foto mit dem Wildschwein und seine Bildunterschrift, die auf den Bürgermeister von Sundern anspiele, seien ehrverletzend. Dem Justitiar der Zeitung zufolge handelt es sich um eine Satire-Reihe, die bei den Lesern seit langem gut ankomme. Sie könnten sehr wohl zwischen journalistischer Berichterstattung und satirischer Kunst unterscheiden. Gerade der Spott über gesellschaftliche Zustände, gehöre seit Jahrhunderten zum Kerngeschäft der Satire. In ihrem ganzen Wesen sei die Satire zwangsläufig voreingenommen, ungerecht und natürlich subjektiv eingefärbt. Insofern seien die frei erfundenen Eigenheiten, die den Bewohnern einer bestimmten Gegend in karikierender Absicht nachgesagt würden, als künstlerisches Ausdrucksmittel und eben nicht als Verunglimpfung anzusehen.

Der Beschwerdeausschuss befasst sich eingehend mit diesem Fall. Er kommt zu dem Schluss, dass die Redaktion presseethische Grundsätze nicht verletzt hat. Die

Beschwerden sind unbegründet. Es geht hier eindeutig um einen Meinungsbeitrag, der mit einer Reihe von satirischen Stilmitteln arbeitet. Die im Beitrag verwendete Wortschöpfung „Katholiban“ ist so überspitzt, dass ihr satirischer Charakter eindeutig zu erkennen ist. Der inhaltliche Kern dieser Aussage mag den Sauerländern ein ausgeprägteres Leben des Christentums als anderen Menschen des Landes unterstellen, was im Sinne einer Meinungsäußerung durch den Autor zulässig ist. Das in Verbindung zu bringen mit dem Fundamentalismus der Taliban, sieht der Ausschuss als satirische Überspitzung dieses stärker ausgeprägten Christentums. Der betroffene Personenkreis wird damit nicht wirklich in die Nähe einer Terrororganisation gerückt. Lange hat sich der Ausschuss mit der Frage beschäftigt, ob es statthaft war, eine Satire über das Sauerland aus Anlass eines Flugzeugabsturzes zu verknüpfen. Letztlich kommt er aber zu dem Schluss, dass dies zumindest mit Blick auf den Pressekodex nicht zu beanstanden ist. Über den Humor, der dieser Veröffentlichung zugrunde liegt, kann man ebenso streiten wie über die Frage, ob die Grenze zur Geschmacklosigkeit überschritten ist oder ob sie den von der Zeitung angeführten Kunstbegriff tatsächlich erfüllt. Ethische Grundsätze verletzt der Beitrag jedenfalls nicht. (0511/14/2)

Aktenzeichen:0511/14/2

Veröffentlicht am: 01.01.2014

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9); Religion, Weltanschauung, Sitte (10); Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet